

Fristen der wiederkehrenden Begutachtung ab 20.5.2018

| Fahrzeugart | Periode | Toleranz |
|---|---------|----------|
| - Fahrzeuge der Klasse L | 1-1-1-1 | -1/+4 |
| - historische Fahrzeuge | 2-2-2-2 | |
| - Kraftfahrzeuge der Klasse M1, Ausgenommen: ✂ Taxis, ✂ Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge | 3-2-1-1 | |
| - Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h - selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h - Anhänger ≤ 3.500 kg hzGG - landwirtschaftliche Anhänger > 40 km/h | 3-2-2-2 | -3/+0 |
| - landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h | 3-2-2-2 | |
| - Taxis, - Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1, - Fahrzeuge der Klasse M2 und M3, - Fahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3, - Anhänger der Klassen O3 und O4, - Zugmaschinen > 40 km/h, - selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40 km/h, - Transportkarren > 40 km/h ☞ Übergangsvorschrift: Bei Fahrzeugen, bei denen der Zeitpunkt für die nächste Begutachtung im Zeitraum Jänner bis Mai 2018 liegt, darf die Begutachtung – ohne Wirkung auf den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – auch in der Zeit bis zum Ablauf des vierten dem vorgesehenen Zeitpunkt folgenden Kalendermonates vorgenommen werden. | 1-1-1-1 | -3/+0 |

Bisherige Regelung

Neue Regelung ab 20.05.2018

§ 57a Abs. 5a – Vorgangsweise bei schweren Mängeln:

(5a) Wird bei der Begutachtung festgestellt, dass das Fahrzeug einen oder mehrere schwere Mängel aufweist, so kann keine Begutachtungsplakette angebracht oder ausgefolgt werden. Ein solches Fahrzeug darf noch längstens zwei Monate nach dieser Begutachtung jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend, verwendet werden. Das Datum der zweimonatigen Frist ist auf dem Gutachtensausdruck anzugeben.

§ 57c Abs. 4b - Verständigung der Behörde bei Mängeln mit Gefahr im Verzug

(4b) Wird in der Begutachtungsplakettendatenbank ein Gutachten gemäß § 57a gespeichert, das einen Mangel mit Gefahr in Verzug enthält, so ist von der Begutachtungsplakettendatenbank unverzüglich die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, zu verständigen.

(4c) Zwischen der Begutachtungsplakettendatenbank und den bei der Kontrolle an Ort und Stelle oder der technischen Unterwegskontrolle eingesetzten Programmen zur Erstellung des Gutachtens oder des Prüfberichtes ist eine kostenlose Schnittstelle zum Datenaustausch einzurichten. Die jeweils erstellten Gutachten und Prüfberichte sind automationsunterstützt online an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln und werden in dieser für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Eingang gespeichert. Für diesen Zweck dürfen auch die auf dem Gutachten oder Prüfbericht enthaltenen personenbezogenen Daten wie Vorname und Familien- oder Nachnamen und Anschrift des Zulassungsbesitzers oder Unternehmens das den Transport durchführt, Vorname und Familien- oder Nachnamen des Fahrers, Angabe der Behörde und Vorname und Familien- oder Nachnamen des Prüforgans, das die Kontrolle durchgeführt verarbeitet und gespeichert werden.